

Erklärung zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen



B

Angaben zur Person

AZ:

Name

Vorname

Die Bezüge eines in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversicherten Versorgungsempfängers unterliegen ab Zahlungsaufnahme durch den KVBW der Beitragspflicht. Der KVBW ist gesetzlich verpflichtet, die zuständige Krankenkasse zu ermitteln sowie den Beginn, die Höhe und jede zukünftige Änderung bzw. den Wegfall der Versorgungsbezüge der Krankenkasse mitzuteilen. Dem KVBW ist hierzu die gesetzliche Krankenkasse anzugeben. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, spätere Kassenwechsel und die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unverzüglich anzuzeigen (§ 202 SGB V). Entsprechendes gilt für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (SGB XI).

Damit der KVBW insoweit seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann, bitten wir Sie deshalb, umseitige Erklärung abzugeben und baldmöglichst ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzugeben.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden vom KVBW bei der monatlichen Versteuerung der Versorgungsbezüge als Vorsorgeaufwendungen in Abzug gebracht. Bei gesetzlich Krankenversicherten können wir die abzugsfähigen Beiträge pauschal ermitteln und berücksichtigen. Privat Krankenversicherte weisen wir auf folgendes hin:

Bei privat Krankenversicherten wird beim monatlichen Steuerabzug grundsätzlich eine Vorsorgepauschale in Höhe der Mindestvorsorgepauschale - das sind 12 % der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 1.900 € (in Steuerklasse III 3.000 €) - berücksichtigt. Übersteigen im Einzelfall die für eine Basiskrankenversicherung und die Pflegepflichtversicherung gezahlten Beiträge die Mindestvorsorgepauschale, können Sie uns dies durch eine entsprechende Bescheinigung Ihres Versicherungsunternehmens nachweisen. Berücksichtigungsfähig sind die Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen (z. B. Ehegatte, Kinder sowie eingetragene Lebenspartner). Die privaten Krankenkassen stellen solche Bescheinigungen erstmals zum 01.01.2010 aus. Mittelfristig sollen die abzugsfähigen Beiträge dann aus einer lohnsteuerlichen Datenbank elektronisch abgerufen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

bitte wenden

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

Name

Vorname

Zurück an

Bitte wählen Sie die
entsprechende Adresse aus.

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beamtenversorgungsabteilung -

Hinweise:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

Erklärung: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Ich bin Mitglied

einer privaten Krankenkasse

einer gesetzlichen Krankenkasse

Name und Anschrift der gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse ¹⁾

Sozialversicherungsnummer (bitte stets angeben) ²⁾

Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor ³⁾

Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person vor ³⁾ Der Vordruck zum Nachweis der Elterneigenschaft ist beigelegt ⁴⁾

Datum

Unterschrift

Bitte geben Sie die Kranken-/Pflegekasse auch dann an, wenn Sie im Zweifel sind, ob es sich um eine gesetzliche Kranken-/Pflegekasse oder um eine private Kranken-/Pflegeversicherung handelt.

1) Gesetzliche Kranken-/Pflegekassen sind zum Beispiel:

- Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
- Innungskrankenkasse (IKK)
- Betriebskrankenkasse (BKK)
- Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Barmer GEK
- DAK- Gesundheit
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Hanseatische Krankenkasse (HEK)
- Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
- Handelskrankenkasse (HKK)
- Knappschaft (KBS)

2) Die Sozialversicherungsnummer entnehmen Sie bitte Ihren Rentenunterlagen bzw. sonstigen Sozialversicherungsnachweisen oder erfragen dieselbe direkt bei Ihrer Krankenkasse. Diese wird für den elektronischen Datenaustausch im Krankenversicherungsmeldeverfahren benötigt.

3) Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite www.kvbw.de unter „Beamtenversorgung“, Downloads im Merkblatt „Beitragsabschlag/Beitragszuschlag in der sozialen Pflegeversicherung“.

4) Den Vordruck finden Sie auf unserer Internetseite www.kvbw.de unter „Beamtenversorgung“, Downloads, Vordrucke „Nachweis der Elterneigenschaft“.